



# GEMEINDE BUCHBACH

Politischer Bezirk Neunkirchen N.Ö.

2630 Buchbach, Buchbacherstraße 75

Tel: 02630 / 33033

Fax: 02630/33033-4

E-Mail: [gemeinde@buchbach.gv.at](mailto:gemeinde@buchbach.gv.at)

Internet: [www.buchbach-liesling.at](http://www.buchbach-liesling.at)

## GEMEINDENACHRICHT JULI 2024

### TRINKWASSERVERSORGUNG

Das Trinkwasser ist derzeit wieder ohne abkochen zu verwenden.

Um eine störungsfreie Trinkwasserversorgung zu gewährleisten wird bei der Kampichler-Quelle eine UV-Anlage installiert. Die Planungsarbeiten sind fast abgeschlossen und die Anlage sollte bis Herbst in Betrieb gehen.

Im nächsten Jahr wird dann nach Möglichkeit die Zigeunergraben-Quelle mit einer UV-Anlage ausgestattet werden.

Damit wir auch in einer Trockenperiode genügend Trinkwasser zur Verfügung haben, ersuchen wir Sie mit dem Wasser sorgfältig und sparsam umzugehen.

Ich möchte mich nochmals für Ihr Verständnis und Ihre Geduld in diesen schwierigen Wochen bedanken.

Bgm. Doris Kampichler

### ZWECKZUSCHUSS GEBÜHRENBREMSE

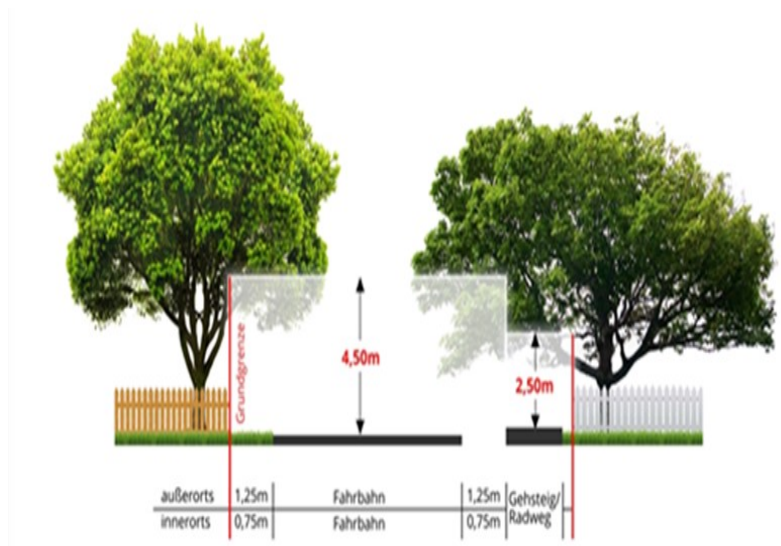
Für die Vergabe des Zweckzuschusses nach dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, hat die NÖ Landesregierung am 23. Jänner 2024 die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse beschlossen.

Der Zweckzuschuss stellt eine Förderung der Gemeinde an die gebührenpflichtigen Haushalte dar und wird einmalig im dritten Quartal auf der Gemeindevorschreibung berücksichtigt und beträgt € 34,52. Anspruchsberechtigt sind alle die bis 1. Februar 2024 in der Gemeinde Buchbach gemeldet waren. Die Personen die sich erst nach dem 1. Februar 2024 in unserer Gemeinde angemeldet haben, bekommen den Zweckzuschuss von der Gemeinde, in der sie vorher gemeldet waren ausbezahlt.

### NATIONALRATSWAHL 2024

Am 29.9.2024 findet die Nationalratswahl statt. Sie erhalten wieder eine Wählervorverständigskarte zugesandt. Verwenden Sie diese bitte um eine Briefwahlkarte anzufordern, eine Wahlkarte ist auch erforderlich, wenn sie krankheitsbedingt nicht in das Wahllokal kommen können.

## Baum- & Strauchschnitt entlang öffentlicher Straßen



Oft ragen Äste von Sträuchern und Bäumen von Privatgrundstücken in den Lichtraum von Gemeindestrassen und Güterwegen. Um das erforderliche Lichtraumprofil zu wahren, sind überragende Teile der Äste zu entfernen.

Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert:

Äste, Sträucher oder Hecken entlang einer Straße 0,75 m vom Bankett entfernt und bis auf eine Höhe von 4,50 m zurückzuschneiden.

Laut StVO dürfen Äste von Bäumen, Sträucher, Hecken und dergleichen nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen beziehungsweise die freie Sicht behindern. Durch überhängende Äste kommt es bei der Benützung der Straßen, z.B. beim Abholen der Mülltonnen zu Behinderungen und fallweise Beschädigungen der Fahrzeuge. Für Schäden an den Fahrzeugen werden die Grundeigentümer verantwortlich gemacht.

Beachten Sie beim Rückschnitt, dass Pflanzen zum Licht immer rasch nachwachsen. Denken Sie an unsere Mitarbeiter und die Firmen, die sich bemühen, ihre Arbeit ordnungsgemäß zu erledigen bzw. zu Ihrer Zufriedenheit durchzuführen.

Um einer Mithaftung bei Unfällen und Beschädigungen zu entgehen, sind diese Maßnahmen des Rückschnittes unbedingt einzuhalten bzw. vom Grundeigentümer zu veranlassen.

Ein gefahrloses Benützen der Straßen und Wege insbesondere der Zu- und Ausfahrten sowie bei Kreuzungen hilft jedem. In diesem Sinne bitten wir um Ihre Mithilfe die Straßen in der Gemeinde sicher zu gestalten.

### Auszug aus der Straßenverkehrsordnung 1960 Bäume und Einfriedungen neben der Straße

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszustutzen oder zu entfernen.



# HANDWERKERBONUS

Ab 15. Juli 2024 können Sie die Förderung für durchgeführte Arbeitsleistungen (Kosten netto / ohne Steuern) rund um Ihren privaten Wohn- und Lebensbereich auf der Website [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at) beantragen. **Pro Kalenderjahr und Person kann ein Antrag eingebracht werden.** Die Handwerksleistung muss ab dem 1. März 2024 erbracht worden sein. Die Förderung für 2024 beträgt max. EUR 2.000, für 2025 max. EUR 1.500 pro Person sowie Wohneinheit.

Zu den förderfähigen Handwerksleistungen zählen beispielsweise:

- Erneuerung von Dächern, Fassaden, Malerarbeiten
- Spenglerarbeiten
- Austausch von Fenstern
- Installationen (z.B.: Sanitär, Heizung, Klima, usw.)
- Tischlerarbeiten (z.B.: Kücheneinbau, Einbauschränke, Stiegengeländer, etc.)
- Pflasterung

## Der Online-Antrag ohne ID-Austria:

- Laden Sie Ihren amtlichen Lichtbildausweis (z.B.: Personalausweis, Reisepass, Führerschein) hoch
- Füllen Sie das Antragsformular online auf [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at) aus
- Laden Sie die Rechnung über die Handwerksleistung als **PDF** hoch (Ausweitung auf weitere Formate z.B. Bilddateien in Arbeit)
- Laden Sie den Nachweis, dass die Rechnung bezahlt wurde (z.B.: Überweisungsbeleg) hoch



## Der Online-Antrag mit ID-Austria:

- Melden Sie sich mit der ID-Austria über unsere Website an
- Füllen Sie das Antragsformular online auf [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at) aus
- Laden Sie die Rechnung über die Handwerksleistung als **PDF** hoch (Ausweitung auf weitere Formate z.B. Bilddateien in Arbeit)
- Laden Sie den Nachweis, dass die Rechnung bezahlt wurde (z.B.: Überweisungsbeleg) hoch

## Sie haben selbst keine Möglichkeit Ihren Antrag digital einzubringen?

Auch dritte Personen, wie Verwandte, Bekannte, Ihr Gemeindeamt oder Ihr ausführender Handwerksbetrieb, können Sie dabei unterstützen. Vergessen Sie Ihre Dokumente nicht:

- Rechnung
- amtlicher Lichtbildausweis
- Zahlungsnachweis und Ihren IBAN

## Sie haben noch Fragen zum Handwerkerbonus?

 [handwerkerbonus@bhag.gv.at](mailto:handwerkerbonus@bhag.gv.at)

 [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at)

 +43 5 05 06 - 859 333

 **Montag-Donnerstag:** 08:00-16:00 Uhr  
**Freitag:** 08:00-15:00 Uhr

**Wenn Sie Hilfe benötigen, helfen wir Ihnen während der Amtsstunden gerne bei dem Antrag des Handwerkerbonus.**

# FRÜHSCHOPPEN in Buchbach



mit dem



## **1. POTTSCHACHER MUSIKVEREIN**

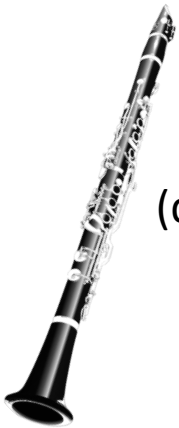
unter der Leitung von Kplm. DI Anna-Maria Januskovez

***Wann: Sonntag 11. August 2024***

***Feldmesse um 9.30 Uhr***

***Wo: Bauhof der Gemeinde***

(die Veranstaltung findet nur bei Schönwetter statt)



**Auf Ihr Kommen freuen sich**

die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

der Gemeinde Buchbach